



**SACHSEN-ANHALT**

---

Landesamt  
für Verbraucherschutz

**Kurzfassung des Aufsichtsprogramms und  
Darstellung der wichtigsten Erkenntnisse nach  
§ 180 Abs. 3 Strahlenschutzgesetz für das  
Jahr 2022**

## Impressum

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV)

Freiimfelder Straße 68, 06112 Halle (Saale)

Telefon: (0345) 52162-200, Fax: (0345) 52162-401

E-Mail: [lav-poststelle@sachsen-anhalt.de](mailto:lav-poststelle@sachsen-anhalt.de)

Homepage: [verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de](http://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de)

Ansprechpartner:

Fachbereich Arbeitsschutz

Freiimfelder Straße 68, 06112 Halle (Saale)

Telefon: (0345) 52162-200, Fax: (0345) 52162-401

E-Mail: [LAV-Strahlenschutz@Sachsen-Anhalt.de](mailto:LAV-Strahlenschutz@Sachsen-Anhalt.de)

LAV 02/2024



## Inhalt

1 Rechtlicher Hintergrund.....	4
2 Kurzfassung des Aufsichtsprogramms .....	5
3 Darstellung der Erkenntnisse.....	7
4 Anhang.....	9

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1</b> Bestand sowie geplante und durchgeführte Aufsicht nach Risikokategorie I bis V .....	9
<b>Abbildung 2</b> Aufsichten mit Mängeln und ohne Mängel nach Risikokategorie I bis V .....	10
<b>Abbildung 3</b> Anzahl der Mängel nach Risikokategorie I bis V.....	10

## Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1</b> Aufsichtstätigkeiten nach Risikokategorie.....	9
---	---

# 1 Rechtlicher Hintergrund

§ 180 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes sieht vor, dass die zuständige Behörde der Öffentlichkeit eine Kurzfassung des Aufsichtsprogramms und die wichtigsten bei der Durchführung des Programms gewonnenen Erkenntnisse zugänglich macht. Die Informationen dürfen keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Die Gesetze des Bundes und der Länder über Umweltinformationen bleiben dabei unberührt.

Im Aufsichtsprogramm nach § 180 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes legt die zuständige Behörde gemäß § 149 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung die Durchführung und die Modalitäten aufsichtlicher Prüfungen fest. Die zeitlichen Abstände regelmäßiger Vor-Ort-Prüfungen richten sich nach Art und Ausmaß des mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Risikos (siehe Abschnitt 2). Dabei sind die Kriterien nach Anlage 16 der Strahlenschutzverordnung zugrunde zu legen (z. B. Höhe der zu erwartenden Expositionen, Aktivität der radioaktiven Stoffe, Risiko für Inkorporationen und unbeabsichtigte Expositionen).

Grundlage für die Erarbeitung eines Aufsichtsprogramms ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufsichtsprogramm nach § 180 des Strahlenschutzgesetzes und § 149 der Strahlenschutzverordnung (AVV Aufsichtsprogramm) vom 18.03.2022.

## 2 Kurzfassung des Aufsichtsprogramms

Im Rahmen eines risikoorientierten Aufsichtsprogramms überwacht das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Betriebsstätten vor Ort. Hierbei sind die Tätigkeiten entsprechend ihres Gefahrenpotentials Kategorien zugewiesen. Je größer das Risiko der Tätigkeiten im Zusammenhang mit ionisierender Strahlung, sonstigen radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlung ist, desto kürzer sind die Zeitabstände gefasst, in denen regelmäßig Revisionen vor Ort durchgeführt werden.

Das Aufsichtsprogramm sieht fünf Kategorien vor, wobei die der Kategorie I zugewiesenen Tätigkeiten das größte Risikopotential beinhalten. Den Kategorien I bis III sind jeweils Regelintervalle für aufsichtliche Vor-Ort-Prüfungen zugeordnet.

Tätigkeiten mit geringem Risiko, für die die Zuordnung eines Regelintervalls entsprechend § 149 Absatz 2 Satz 4 StrlSchV nicht erforderlich ist, werden in Kategorie IV erfasst. Die Auswahl des Zeitpunktes von Vor-Ort-Prüfungen für Tätigkeiten der Risikokategorie IV erfolgt anlassbezogen. Mögliche Anlässe sind insbesondere:

- durch Sachverständige festgestellte Mängel
- Beschwerden durch Dritte
- unvollständige Akten
- strahlenschutzrelevante bauliche Änderungen

Zusätzlich werden stichprobenartig weitere, auf dem tätigkeitsbezogenen Risiko basierende Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt.

Die Überprüfungsintervalle für Tätigkeiten der Risikokategorie V werden entsprechend der Befristungen der jeweiligen Tätigkeiten festgelegt.

Die Zeitintervalle für die Vor-Ort-Prüfungen stellen sich wie folgt dar:

Kategorie	Vor-Ort-Prüfung
I	2 Jahre
II	Regelintervall: 4 Jahre
III	
IV	Kein Regelintervall erforderlich nach § 149 Absatz 2 Satz 4 StrlSchV, andere Vorgehensweise zur Auswahl des Zeitpunktes von Vor-Ort-Prüfungen
V	Spezifisch festzulegendes Überprüfungsintervall oder Überprüfungszeitpunkt

In Kategorie I fallen unter anderem medizinische Anwendungen von radioaktiven Stoffen am Menschen zur Therapie (z. B. Radiojodtherapie, Brachytherapie), zur Diagnostik (Szintigraphie), die Strahlentherapie mit Beschleunigern (Teletherapie), Röntgeneinrichtungen im interventionellen Bereich, sowie im technischen Bereich der Umgang mit hochradioaktiven Strahlenquellen im Rahmen der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung.

Kategorie II umfasst unter anderem die Computertomographie, den Betrieb von Röntgeneinrichtungen zur Früherkennung von Brustkrebs, den Umgang mit radioaktiven Stoffen in Forschungslaboratorien sowie tiermedizinische Röntgenuntersuchungen außerhalb der Praxis.

Unter Kategorie III werden beispielsweise alle sonstigen Röntgeneinrichtungen in der Tierheilkunde sowie der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Schulunterricht gefasst.

In Kategorie IV fallen alle Röntgeneinrichtungen zur konventionellen Diagnostik, z. B. bei Orthopäden oder Zahnärzten sowie Röntgeneinrichtungen zur Gepäckdurchleuchtung, beispielsweise in Gerichtsgebäuden sowie der Umgang mit Ionisationsrauchmeldern.

Kategorie V ist Fällen vorbehalten, die aufgrund spezifischer Tätigkeitsmerkmale oder Genehmigungsinhalte nicht den Kategorien I bis IV zuzuordnen sind, beispielsweise Tätigkeiten, die nur für einen befristeten Zeitraum ausgeführt werden, z. B. Genehmigungen für die Beförderung radioaktiver Stoffe.

Innerhalb der Kategorien ist auf Grundlage weitergehender Betrachtungen oder Bewertungen risikorelevanter Faktoren im Einzelfall eine Verringerung oder Erhöhung des Regelintervalls um jeweils ein Jahr möglich.

Nach welchen Kriterien die Kategorisierung von Tätigkeiten erfolgt, ist in Kapitel 4.2 der AVV Aufsichtsprogramm dargestellt; im Kapitel 4.3 werden Tätigkeiten den verschiedenen Kategorien zugewiesen.

### 3 Darstellung der Erkenntnisse

In der Tabelle 1 im Anhang sind Daten zum Aufsichtsprogramm nach den Risikokategorien geordnet dargestellt. Die Anzahl der betriebenen Röntgengeräte/Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung bzw. bei radioaktiven Stoffen die Anzahl der Genehmigungen ist zum 31.12.2021 angegeben. Die Inspektionen geschehen immer im Hinblick auf den Betrieb von Geräten und Anlagen bzw. den Umgang mit radioaktiven Stoffen, umfassen jedoch auch „generellere“ Prüfpunkte wie die Strahlenschutzorganisation, die sich nicht ganz konkret am Betrieb von Geräten bzw. dem Umgang mit radioaktiven Stoffen festmachen lässt. So können auch bei einem Termin zur Inspektion z. B. in der Radiologie mehrere Röntgengeräte aus unterschiedlichen Kategorien überprüft werden. Werden Mängel festgestellt, die sich nicht einem Gerät oder einer Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen zuordnen lassen, werden sie bei allen Geräten bzw. Genehmigungen gezählt, die davon betroffen sind. Die Einteilung der festgestellten Mängel erfolgt in drei Kategorien:

Kategorie	Beschreibung	Beispiele
1	unmittelbar zu beseitigen; fordern ggf. vorübergehende Einstellung des Umgangs/Betriebes (generell bei Verstoß gegen Genehmigungsvoraussetzungen)	- nicht fristgerecht durchgeführte Sachverständigenprüfung - technische Mängel von Geräten mangelnder baulicher Strahlenschutz - fehlende Fachkunde
2	Gefährdung kann nicht ausgeschlossen werden; erfordern Maßnahmen, deren Durchführung der Strahlenschutzverantwortliche gegenüber der Aufsichtsbehörde schriftlich bestätigen muss	- fehlende oder falsche dosimetrische Überwachung - fehlende Unterweisungen - nicht rechtzeitig aktualisierte Fachkunde
3	keine unmittelbare Gefährdung; Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erforderlich	- fehlende Kennzeichnung des Kontrollbereichs - unvollständige Dokumentationen

Im Berichtszeitraum 2022 wurden im Rahmen des Aufsichtsprogramms 225 Anwendungen von Röntgenstrahlung, radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung überprüft. Bei 166 Inspektionen wurden keine Mängel festgestellt. Die Anwendungen und die dazugehörigen

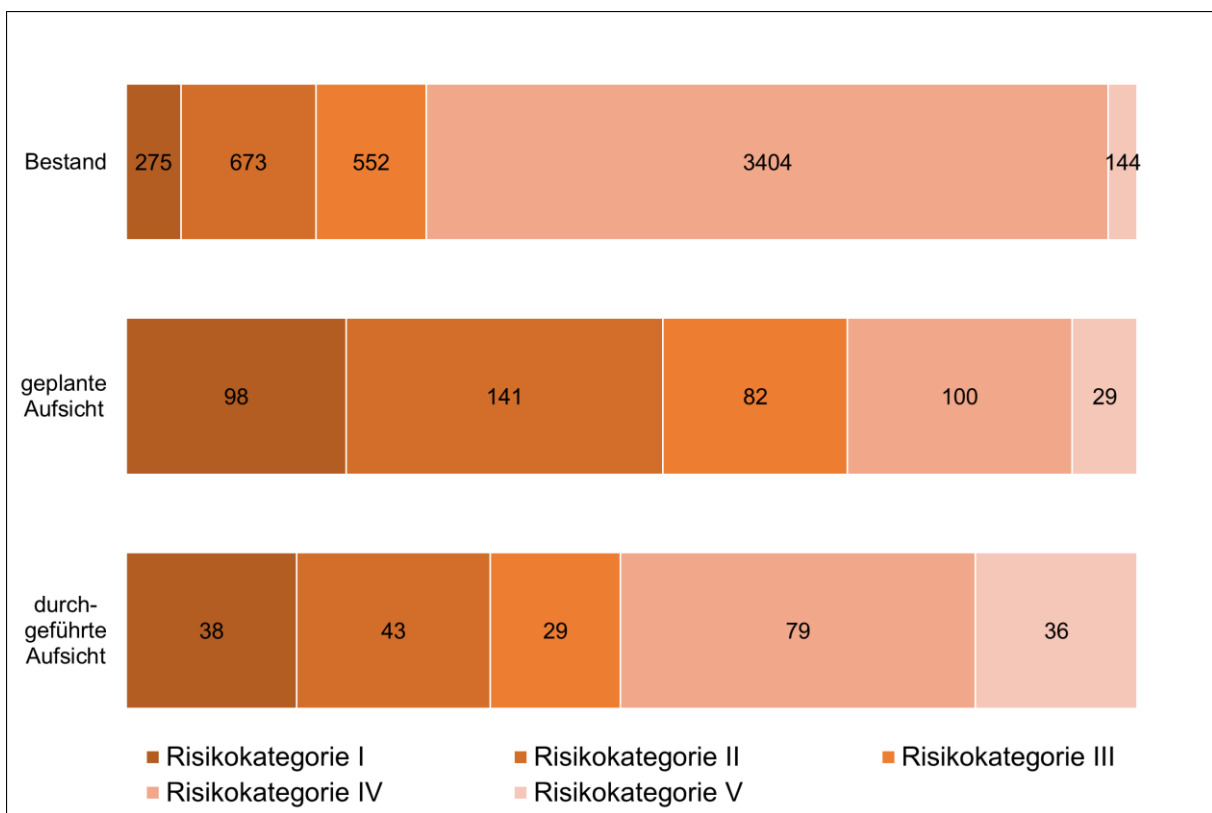
Aufsichtstätigkeiten sind in den Abbildungen 1 bis 3 entsprechend der Risikokategorie dargestellt. Einen Überblick über die Art der festgestellten Mängel gibt Abbildung 3. Von den 93 festgestellten Mängeln wurden nur 7 Mängel der Kategorie 1 zugeordnet und waren somit unmittelbar zu beseitigen. In den übrigen Fällen war die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer dem jeweiligen Mangel angemessenen Frist ausreichend. Betrachtet man innerhalb der durchgeführten Aufsicht die Anzahl der Mängel hinsichtlich ihrer Verteilung auf die einzelnen Risikokategorien, wurden verhältnismäßig die meisten Mängel in der Risikokategorie III festgestellt, die wenigsten in den Risikokategorien IV und V.



## 4 Anhang

Risiko- kategorie	Bestand	geplante Aufsicht	durch- geführte Aufsicht	Anzahl der Mängel				mit Mängeln	ohne Mängel
				Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Summe		
I	275	98	38	3	6	13	22	14	24
II	673	141	43	1	3	21	25	16	27
III	552	82	29	3	5	12	20	12	17
IV	3404	100	79	0	8	10	18	9	70
V	144	29	36	0	0	8	8	8	28
Summe	5048	450	225	7	22	64	93	59	166

**Tabelle 1** Aufsichtstätigkeiten nach Risikokategorie



**Abbildung 1** Bestand sowie geplante und durchgeführte Aufsicht nach Risikokategorie I bis V

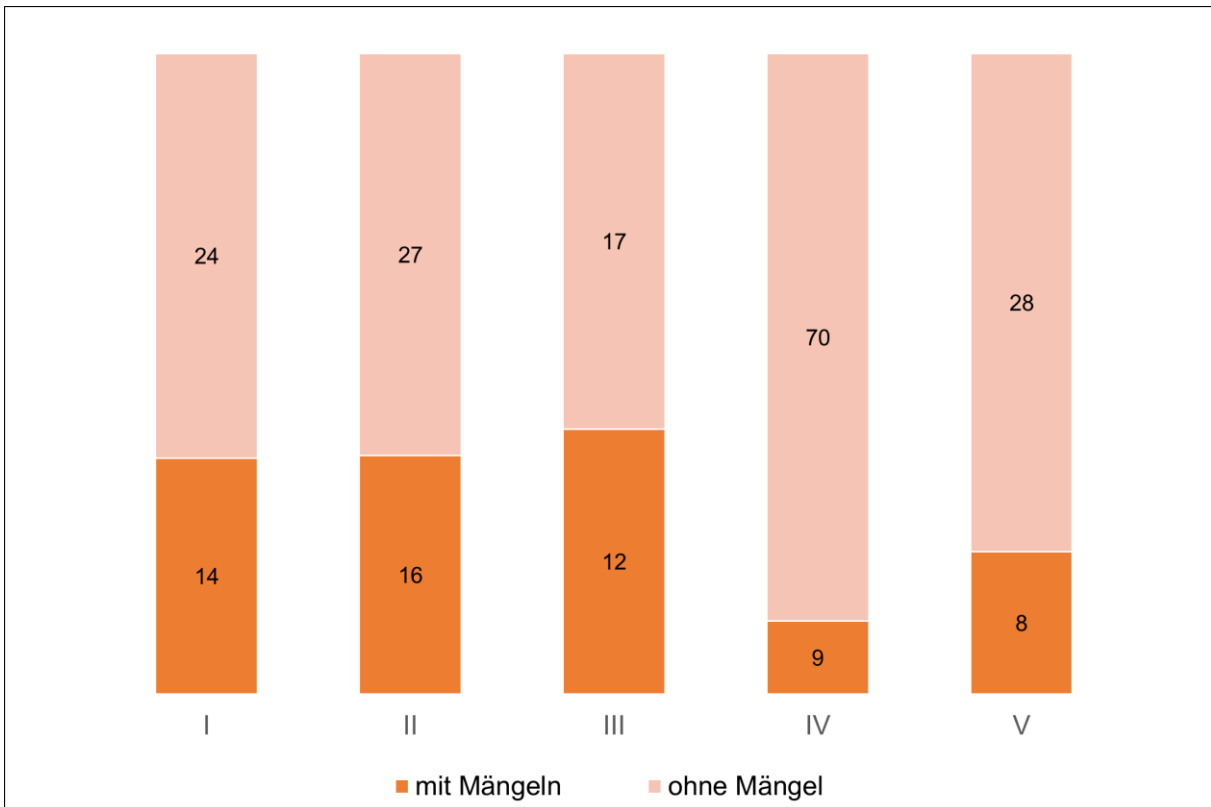


Abbildung 2 Aufsichten mit Mängeln und ohne Mängel nach Risikokategorie I bis V

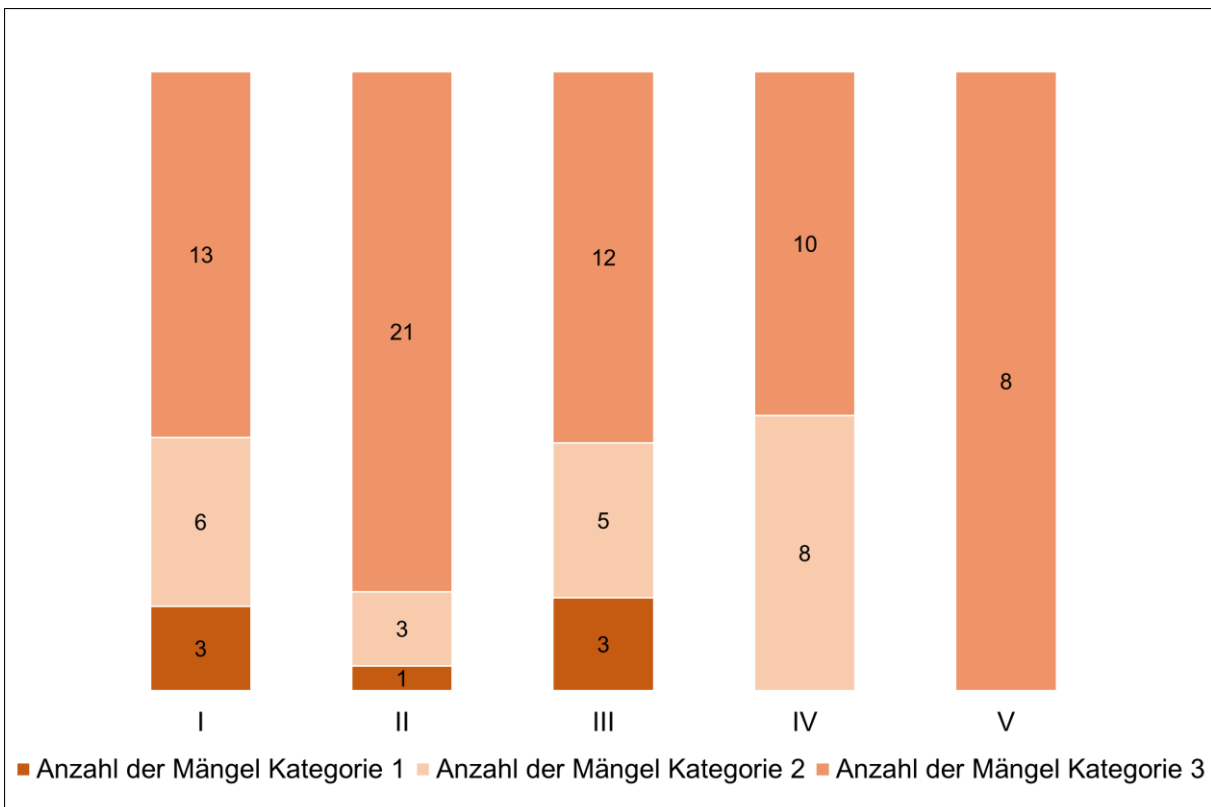


Abbildung 3 Anzahl der Mängel nach Risikokategorie I bis V

[verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de](http://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de)